



Satzung

der

**Marinekameradschaft Hildesheim
und Umgebung von 1910**

Stand 5. Februar 2010

Mitglied im Deutschen Marinebund e. V.

Satzung vom 03.04.1954

1. Neufassung vom 30.01.1971

2. Neufassung vom 07.02.1997

Änderungen
vom 06.02.2004,
vom 06.02.2009,
vom 05.02.2010.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Marinekameradschaft Hildesheim und Umgebung von 1910 (MKH) wurde 1910 erstmalig und am 09. Juni 1953 wiedergegründet. Sie ist Mitglied des Deutschen Marinebundes e. V., (DMB) mit Sitz in Laboe.
2. Sitz der MKH ist Hildesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Satzung des DMB hat für die MKH bindende Kraft.
2. Die MKH steht auf dem Boden der Demokratie und bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsform.
3. Zweck und Aufgaben der MKH sind:
 - 3.1 Zusammenfassung aller Angehörigen der ehemaligen Kaiserlichen, Reichs- und Kriegsmarine und ehemaligen Angehörigen der Bundesmarine, Aktive und ehemalige Angehörige der Deutschen Marine, Ehemalige der Volksmarine der ehemaligen DDR, Ehemalige und Aktive der Handelsschifffahrt und der Fischerei, sowie der in Ehren aus der Marinejugend e. V. ausgeschiedenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.2 Pflege der Tradition und der Kameradschaft unabhängig von Parteipolitik und religiöser Bindung.
 - 3.3 Förderung der Seefahrt, Seegeltung und des ozeanischen Denkens, in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Deutschen Marine und der Handelsschifffahrt.
 - 3.4 Eintreten und Förderung des Verständnisses in unserem deutschen Volk für die weltpolitischen Zusammenhänge sowie die entscheidende Einwirkung der Ozeane auf die Entwicklung unseres Vaterlandes.

- 3.5 Förderung des europäischen Gedankens.
- 3.6 Mitarbeit an der kameradschaftlichen Erziehung unserer Jugend zu verantwortungsbewussten und verantwortungsliebenden Staatsbürgern unserer Demokratie. Heranführen der Jugend an die ozeanischen und wirtschaftlichen Probleme sowie Förderung des Interesses für die Marine und Seeschifffahrt.
- 3.7 Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit allen soldatischen Verbänden gleichartiger Zielsetzung.
- 3.8 Soziale Fürsorge für die unverschuldet in Not geratenen Kameraden, deren Angehörigen und Hinterbliebenen.
- 3.9 Hilfe im Vermisstensuchdienst.
- 3.10 Unterstützung der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der MKH kann werden: Jeder
 - 1.1 Angehörige der ehemaligen Kaiserlichen, Reichs- und Kriegsmarine,
 - 1.2 Angehörige der ehemaligen Bundesmarine,
 - 1.3 Ehemalige und Aktive der Deutschen Marine,
 - 1.4 Ehemalige und Aktive der Handelsschifffahrt und der Fischerei,
 - 1.5 der in Ehren aus der Marinejugend e. V. ausgeschieden ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie
 - 1.6 ehemalige Angehörige der Volksmarine der ehemaligen DDR,
 - 1.7 ausländische Kamerad, der seinen Dienst bei der Marine in seinem Heimatland geleistet hat und mindestens 5 Jahre in Deutschland lebt.
 - 1.8 Außerdem Witwen, deren Männer bis zum Tod Mitglied der MKH waren, diese jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht und
 - 1.9 49 % der ordentlichen Mitglieder, die nicht den Punkten 1.1 bis 1.7 entsprechen, diese mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- 2. Das Mitglied bekennt sich zu den Zielen des DMB und der MKH und unterwirft sich ihren Satzungen.
- 3. Das Mindesteintrittsalter beträgt 18 Jahre.
- 4. Der Kameradschaftsvorsitzende kann auf Beschluss der MKH Ehrenmitglieder ernennen.
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die MKH und die Förderung der Ziele des DMB und der MKH besonders verdient gemacht haben bzw. das 75. Lebensjahr erreicht haben.

5. Der Eintritt in die MKH kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beantragt und von der MKH beschlossen werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Von der Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen, wer:
 - 6.1 mit Freiheitsentzug und mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft ist,
 - 6.2 wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der aktiven Marine ausgeschlossen worden ist,
 - 6.3 staatsfeindliche Bestrebungen verfolgt,
 - 6.4 aus einer Kameradschaft ausgeschlossen worden ist oder sich durch seinen Austritt aus einer Kameradschaft einem Verfahren nach § 4 Ziffer 5 entzogen hat.
7. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft treten erst in Kraft, wenn der für die ersten 3 Monate fällige Beitrag gezahlt ist.

Eine Teilnahmemöglichkeit an von der MKH durchgeführten Lehrgängen, Kursen o.ä. der MKH, bei denen behördlich anerkannte Prüfungen abgenommen werden, besteht erst nach der Zahlung von Beiträgen für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Diese Beiträge sind von einer Rückerstattung ausgeschlossen.

8. Die Ableistung von Arbeitsstunden, deren Anzahl und die Höhe der zu leistenden Zahlungen im Fall der Nichtableistung kann von der Mitgliederversammlung für die MK-Mitglieder beschlossen werden.
Ebenso kann eine altersmäßige Begrenzung zur Verpflichtung der Ableistung und der entsprechenden Zahlung beschlossen werden.
Der Schatzmeister der MKH oder ein von ihm Beauftragter überwacht die Ableistung der Arbeitsstunden und sorgt für den Eingang des ersatzweise zu leistenden finanziellen Ausgleichs in der beschlossenen Höhe.
Arbeitsstunden, bzw. deren finanziell zu leistender Ausgleich sind wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der MKH endet durch
 - 1.1 Austritt
 - 1.2 Tod des Mitgliedes
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Auflösung der MKH.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Kameradschaftsvorsitzenden zum Quartalsende.
Die Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor Ablauf eines Vierteljahres einzureichen, andernfalls bleibt die Beitragspflicht noch für das folgende Quartal bestehen.

3. Bleibt ein Mitglied 6 Monate ohne schriftliche Begründung mit der Beitragszahlung im Rückstand, schließt es sich damit von selbst aus der MKH aus. Das Mitglied ist bei Beitragsrückstand schriftlich auf diese Bestimmung der Satzung hinzuweisen.
Mit Ablauf des 6. Monats des Rückstandes wird das Mitglied vom Vorstand in der Mitgliederliste gestrichen. Eine Neuaufnahme kann in diesem Fall erst nach einem Jahr erfolgen, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt der Neuaufnahme mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder schon früher zu.
4. Vom Vorstand sind solche Mitglieder zu streichen, bei denen sich herausstellt, dass sie nach § 3 Abs. 6 nicht hätten aufgenommen werden dürfen.
5. Vom Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden bei
 - 5.1 hartnäckiger Missachtung der Satzung der MKH oder der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
 - 5.2 einem Verhalten, das den Zielen des DMB oder der MKH zuwiderläuft,
 - 5.3 Schädigung des Ansehens des DMB oder der MKH.

Der Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied zur Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

Auf dieses Recht ist bei Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes hinzuweisen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes beim Kameradschaftsvorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch auf der nächsten Monatsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Mitglieder, die freiwillig ausgeschieden, gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, müssen Mitgliedsausweis sowie ihre DMB-Abzeichen an den MKH Schatzmeister abgeben.

§ 5 Organe der Kameradschaft

1. Organe der Kameradschaft sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
 - 1.3 die Ausschüsse.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Kameradschaftsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, Schriftführer und seinem Stellvertreter, Schatzmeister und seinem Stellvertreter sowie aus zwei Beisitzern.
2. Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters erfolgt im Törn von 2 Jahren. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt im dieser Wahl folgenden Jahr ebenfalls im Törn von 2 Jahren.
 - 2.1 Die Ämter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Archivars und des Fahnenträgers werden nach Rücksprache mit dem Betroffenen vom Vorstand benannt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
3. Der Vorstand hat die MKH nach ihrer Satzung, der Satzung des DMBs und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten und diese Beschlüsse durchzuführen.

Jeder Kamerad hat die Pflicht, den Vorstand in dieser Aufgabe zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit nicht unnötig erschwert wird.
4. Der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand). Dieser ist der MKH für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands, unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende befinden muss, vertreten die MK gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertr. Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll,
5. Der Kameradschaftsvorsitzende beruft den Vorstand, sooft er es für erforderlich hält, zu Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kameradschaftsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Kameraden bedienen, die über die notwendige Sachkunde verfügen.
8. Ausschüsse gehören nicht dem Vorstand an und sind daher bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden allmonatlich an einem durch Beschluss der Kameraden festgelegten Tag statt.
2. Der Schriftführer hat über deren Verlauf und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Kameradschaftsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie ist zu den Akten der MKH zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die Hauptversammlungen. Die Mitgliederversammlung im Februar eines jeden Jahres wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
 - 3.1 Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 4 Wochen vorher, schriftlich und begründet bei dem Kameradschaftsvorsitzenden eingereicht werden.

Eilanträge sind möglich; sie sind jedoch nur dann zuzulassen, wenn der den Eilantrag auslösende Anlass erst eindeutig nach dem Stichtag für die Abgabe eingetreten ist und dem Eilantrag nach Art und Inhalt besondere Bedeutung und Dringlichkeit zukommt.
4. Weitere Hauptversammlungen sind vom Kamradschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe 4 Wochen vorher verlangen.
5. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf eine dem Vorstand geeignet erscheinende Weise.
6. Die Hauptversammlungen haben folgende Aufgaben:
 - 6.1 die Jahresberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen, (Tätigkeits- und Kassenbericht)
 - 6.2 den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - 6.3 die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr vorzunehmen,
 - 6.4 den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - 6.5 über die Beschaffung eines eigenen Symbols als Kameradschaftsflagge,
 - 6.6 über Anträge nach Ziffer 4.,
 - 6.7 über Satzungsänderungen,
 - 6.8 über die Auflösung der MKH,
 - 6.9 über den Austritt aus dem DMB zu beraten und zu beschließen.
7. Jede Mitglieder- und Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Entscheidungen der Mitglieder- und Hauptversammlungen sowie für die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse genügen grundsätzlich einfache Mehrheitsbeschlüsse; qualifizierte

Mehrheitsbeschlüsse sind nur in den in dieser Satzung festgelegten Sonderfällen und gemäß § 33 BGB erforderlich. Wird bei einfachen Beschlüssen Stimmengleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

8. Bei Beschlüssen gemäß § 7 Ziffer 6 Abs. 6.7, 6.8 und 6.9, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Mitglieder der MKH sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Bedürftigen Kameraden kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ob eine Bedürftigkeit besteht, entscheidet ausschließlich der Vorstand. Witwen ohne Stimm- und Wahlrecht zahlen die Hälfte der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge.
2. Die geleisteten Beiträge hat der Schatzmeister zu quittieren (z.B. im Mitgliedsausweis). Geleistete Beiträge werden nicht erstattet, außer bei Tod eines Mitgliedes ab dem Monat des Ablebens und auf Antrag der nächsten Angehörigen.
3. Die Mitarbeit in und für die Kameradschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende bare Auslagen können mit Genehmigung des Kameradschaftsvorsitzenden erstattet werden.
 - 3.1 Delegierte, die zu vom Landesverband oder vom DMB anberaumten Tagungen fahren, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Tagungen des LV 40,00 Euro und bei Tagungen des DMB 60,00 Euro.
4. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen (Sammlungen, Spenden usw.) sind vom Schatzmeister auf ein Bankkonto einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Schatzmeister ist für sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Die Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr leistet er selbstständig, soweit sie den Betrag von 30 x einen Monatsbeitrag eines Mitgliedes nicht übersteigen. Für höhere Beträge bedarf er der Zustimmung des Kameradschaftsvorsitzenden – soweit für diese Ausgaben im Einzelfall ein besonderer Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vorliegt. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Kameradschaftsvorsitzenden die Kassenbücher und Unterlagen dazu auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich vor der Jahreshauptversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf ihre Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und verbleibt einmal bei den Kassenakten und einmal bei dem Kameradschaftsvorsitzenden.

§ 9 Die Ausschüsse

1. Zur Beratung des Vorstandes und zur Bearbeitung von Fragen von besonderer Bedeutung können auf Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung Arbeits- und Fachausschüsse gebildet werden.
2. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können mit Sitz und Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Sitzungstermine sind dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vorher mitzuteilen.

§ 10 Auflösung der MKH

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss einer Hauptversammlung. Diese hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen. Ein Überschuss ist der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zuzuführen.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt am 01. April 1954 in Kraft. Sie wurde in der Hauptversammlung am 03. April 1954 beschlossen und zum 30.01.1971 neu gefasst. Die 2. Neufassung erfolgte zum 07.02.1997 – jedoch ohne Änderung im Grundsätzlichen. Änderungen erfolgten zum 06.02.2004 und zum 06.02.2009.

Die letzte Änderung erfolgte zum 05.02.2010 in der vorliegenden Form.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes nur solche unwesentlichen Satzungsänderungen vorzunehmen, die den elementaren Bedingungen der Satzung der MKH und des DMB nicht widersprechen.

Die bisherige Satzung ist hiermit unwirksam, desgleichen alle bisher ergangenen Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen.

Für die Marinekameradschaft Hildesheim u. Umgebung v. 1910

Der Vorstand:
Nolte
Vorsitzender
Vespermann
stellvertr. Vorsitzender
Schwitalla
Schriftführer
Buerschaper
Schatzmeister